

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/201
Datum der Freigabe: 31.08.2021

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	31.08.2021
Bearb.:	Elke von Hoff	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Martin Danger		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	13.09.2021	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Antrag der Bündnis 90/Die Grünen zur Einrichtung der Verkehrsfläche im Nordhafen als Fahrradstraße

Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben anliegenden Antrag vom 18.08.2021 zur testweisen Umwandlung der Verkehrsfläche im Nordhafen als Fahrradstraße gestellt. Der Anlieger- und Lieferverkehr soll jedoch weiterhin zulässig sein.

Die Verwaltung sieht die Umwandlung der Verkehrsfläche im Nordhafen als Fahrradstraße kritisch und rät von einer entsprechenden Antragstellung an die Verkehrsbehörde ab. Bei der Gestaltung von Wegen für den Radverkehr zeigt sich, dass es aus mehreren Gründen sehr schwierig ist, „Wege“ für diese Nutzergruppe anzulegen und das Verhalten auf diesen zu regeln, denn Fahrradfahrer bilden in sich keine homogene Gruppe und die Bereitschaft von Fahrradfahrern, Regeln zu akzeptieren, ist geringer ausgeprägt als die von motorisierten Verkehrsteilnehmern. (HVA,3.5.3,S. 186).

Da der Nordhafen nicht nur für Fußgänger sondern auch für Radfahrer eine überwiegende Aufenthaltsfunktion hat, ist nicht nur mit einer Zunahme des Rad- sondern auch des Fußgängerverkehrs zu rechnen.

Die aktuellen Verkehrsregelungen haben sich aufgrund der niedrigen Verkehrsunfallzahlen bewährt. Änderungen sind immer mit einem Risiko verbunden.

Literaturhinweise

VwV-StVO zu §41

Zu Zeichen 244.1 und 244.2 Beginn und Ende einer Fahrradstraße

- 1. Fahrradstraßen kommen dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist.*
- 2. Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr darf nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z.B. Anliegerverkehr). Daher müssen vor*

der Anordnung die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung).

Komm. Hentschel, 46. Aufl., Rn248d zu §41 StVO

Z 244.1 / 244.2 (Fahrradstraße) bezeichnen einen Sonderweg und schließen andere Fahrzeuge als Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge (nicht aber Fußgänger), soweit nicht durch Zusatzzeichen zugelassen, von der Benutzung aus.

Das Z 244.1 erlaubt das Nebeneinanderfahren von Radfahrern. Auch hier gilt allerdings die Grundregel des §1 I der gegenseitigen Rücksicht und des § 1 II, zB gegenüber Fußgängern und dem durch ZusatzZ erlaubten FzVerkehr.

§45 1d StVO

In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion können auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden.

(= IST-Zustand am Hafen)

HAV (Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen), 13.Aufl.

3.5.3

Zeichen 244.1 kennzeichnet den Beginn, Zeichen 244.2 das Ende einer Fahrradstraße. Sie sollten dort eingerichtet werden, wo der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder in naher Zukunft zu erwarten ist.

Sinnvoll ist das Einrichten von Fahrradstraßen aufgrund einer zusammenhängenden Planung für ein Radverkehrsnetz, wobei erforderlichenfalls für eine entsprechende Lenkung des verdrängten Kraftfahrzeugverkehrs Sorge zu tragen ist.

Beginn und Ende einer Fahrradstraße sollten durch bauliche Gestaltungselemente wie Aufpflasterung oder Fahrbahnverengung deutlich gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Kosten für Beschilderung sowie ggfs. bauliche Gestaltungselemente.

Umweltauswirkungen:

JA NEIN

Beschlussvorschlag:

Anlage(n)

Antrag Fahrradstraße Nordhafen